

Geschäftsverzeichnisnr. 4209
Urteil Nr. 106/2007 vom 19. Juli 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 124 - hauptsächlich - und Artikel 136 - hilfsweise - des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter, erhoben von Claire Meynaert und der VoG « Comité scolaire Singelijn ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Mai 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Mai 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 124 - hauptsächlich - und Artikel 136 - hilfsweise - des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Mai 2007): Claire Meynaert, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Rive 76, und die VoG « Comité scolaire Singelijn », mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, avenue Chapelle-aux-Champs 67.

Mit separater Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Durch Anordnung vom 7. Juni 2007 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. Juni 2007 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am Montag, dem 25. Juni 2007 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln, einerseits und insbesondere die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert wurde, dem Hof und den klagenden Parteien möglichst bald und spätestens am Montag, dem 25. Juni 2007 den Kommissionsbericht (Entwurf eines Dekrets zur Feststellung der Rechtsstellung der Schulleiter, *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 339/3, vom 10. Januar 2007) sowie die Abänderungsanträge (Entwurf eines Dekrets zur Feststellung der Rechtsstellung der Schulleiter, *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 339/2, vom 10. Januar 2007) zu übermitteln, andererseits.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007

- erschienen
- RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA M. Karolinski ebenfalls *loco* RA in M. Kestemont-Soumeryn, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 124 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter bestimmt:

« Im subventionierten Unterrichtswesen kann eine Schule nur dann Subventionen erhalten, wenn das Personalmitglied, das mit ihrer Leitung im Sinne von Artikel 2 des vorliegenden Dekret betraut ist, Mitglied des subventionierten und durch eine Gehaltssubvention entlohnten Personals ist ».

B.1.2. Artikel 136 desselben Dekrets bestimmt:

« § 1. In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets wird ein Personalmitglied, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets im subventionierten freien Unterrichtswesen in einem Amt als Schulleiter im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 aufgrund der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die zeitweilige Anstellung im betreffenden Amt zeitweilig angestellt wurde und in diesem Amt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets ein im Vollzeitunterricht und/oder im Weiterbildungsunterricht erworbenes Amtsalter von mindestens 720 Tagen aufweist, in der von ihm besetzten Stelle endgültig ernannt, sobald es die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die endgültige Anstellung im betreffenden Amt erfüllt.

§ 2. In Abweichung von den Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 1. Februar 1993 in der durch das vorliegende Dekret abgeänderten Fassung wird ein Personalmitglied, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets im subventionierten freien Unterrichtswesen in einem Auswahlamt aufgrund der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die zeitweilige Anstellung im betreffenden Amt zeitweilig angestellt wurde und in diesem Amt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets ein Amtsalter von mindestens 720 Tagen aufweist, in der von ihm besetzten Stelle endgültig ernannt, sobald es die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die endgültige Anstellung im betreffenden Amt erfüllt.

Für das Amt als Werkstattleiter im Weiterbildungsunterricht genießt das im vorstehenden Absatz erwähnte Personalmitglied ebenfalls die Anwendung dieser Bestimmung, wenn es die Befähigungsbedingungen im Sinne von Artikel 101 des vorliegenden Dekrets erfüllt.

In Abweichung von den Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 1. Februar 1993 in der durch das vorliegende Dekret abgeänderten Fassung wird ein Personalmitglied, das vor dem

Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets im subventionierten freien Unterrichtswesen in einem anderen Beförderungsamt als demjenigen eines Schulleiters im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 aufgrund der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die zeitweilige Anstellung im betreffenden Amt zeitweilig angestellt wurde und in diesem Amt am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets ein Amtsalter von mindestens 720 Tagen aufweist, in der von ihm besetzten Stelle endgültig ernannt, sobald es die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets geltenden Bedingungen für die endgültige Anstellung im betreffenden Amt erfüllt ».

B.1.3. In Anwendung von Artikel 141 desselben Dekrets treten die vorerwähnten Bestimmungen am 1. September 2007 in Kraft.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit, und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

Die erste klagende Partei ist Schulleiterin der Grundschule Singelijn. Sie gehört nicht dem subventionierten Personal an und wird aus den Eigenmitteln der Schule entlohnt. Die zweite klagende Partei ist die VoG « Comité scolaire Singelijn », Organisationsträgerin der Grundschule Singelijn, die dem Netz des nichtkonfessionellen freien Unterrichtswesens angehört und von der Französischen Gemeinschaft subventioniert wird.

B.2.2. Die fraglichen Bestimmungen machen die Subventionierung der dem subventionierten Netz angehörenden Schulen von der Bedingung abhängig, dass der Schulleiter ein Mitglied des « subventionierten und durch eine Gehaltssubvention entlohnten » Personals ist. Sie enthalten keinerlei Übergangsmaßnahmen bezüglich der Situation der bisherigen Schulleiter, die diese Bedingung nicht erfüllen. Diese Bestimmungen scheinen sowohl die Situation der Schulleiterin der Grundschule Singelijn als auch diejenige der VoG, die deren Organisationsträgerin ist, unmittelbar und in ungünstigem Sinne zu betreffen.

B.2.3. Um das Interesse der klagenden Parteien in Abrede zu stellen, macht die Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend, dass die erste Klägerin nicht die Schulleiterin der von der zweiten Klägerin organisierten Schule im Sinne der geltenden Vorschriften sei, dass sie

weder berechtigt sei, diesen Titel zu führen, noch das damit einhergehende Amt auszuüben, dass die von ihr besetzte Stelle in Wirklichkeit unbesetzt sei und dass die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nichts an der Situation der klagenden Parteien ändere.

B.2.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft räumt jedoch ein, dass die zweite Klägerin in dem Fall, wo sie weiterhin Subventionen erhalten möchte, die freie Stelle des Schulleiters einem gemäß den statutarischen Regeln ernannten Personalmitglied zuteilen müsste und dass diese Ernennung nichts an den Tätigkeiten der ersten Klägerin ändern würde, « die das Amt, das sie zur Zeit ausübt, weiterhin ausüben könnte ».

B.2.5. In der Annahme, dass der in B.2.3 zusammengefasste Gedankengang theoretisch stichhaltig sei, geht nichtsdestoweniger aus der von den klagenden Parteien hinterlegten Akte hervor, dass die erste klagende Partei in allen Kontakten, die die Schule Singelijn mit den Dienststellen der Französischen Gemeinschaft gehabt hat, als ihre Schulleiterin betrachtet worden ist und dass sie in dieser Eigenschaft inspiziert worden ist.

Außerdem stellen die Änderungen, die die Schulleitung erfahren würde und bei denen die Regierung der Französischen Gemeinschaft - wie in B.2.4 festgehalten wurde - einräumt, dass sie sich aus dem angefochtenen Dekret ergeben würden, hinlänglich unter Beweis, dass dieses Dekret geeignet ist, die Situation der beiden Klägerinnen unmittelbar und in ungünstigem Sinne zu betreffen. Die erste Klägerin könnte augenscheinlich wohl kaum ein Amt « weiterhin ausüben », das aufgrund des angefochtenen Dekrets einer anderen Person zu übertragen ist.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe

B.4. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.5.1. In ihrem ersten Klagegrund werfen die klagenden Parteien Artikel 124 des Dekrets vom 2. Februar 2007 vor, er verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 1 der Verfassung, indem er die durch die letztgenannte Bestimmung gewährleistete Unterrichtsfreiheit in ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Weise einschränke.

B.5.2. In ihrem zweiten Klagegrund werfen die klagenden Parteien Artikel 136 desselben Dekrets vor, er verstoße gegen die Artikel 10, 11, 23 Absatz 3 Nr. 1 und 24 § 4 der Verfassung, vorkommendenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem er einerseits die Situation bestimmter Schulleiter des subventionierten Unterrichtswesens mit einem Dienstalter von mindestens 720 Tagen regle, aber andererseits keinerlei Maßnahmen vorsehe, die es den am Tag des Inkrafttretens des Dekrets im Amt befindlichen Schulleitern, die keine Mitglieder des subventionierten Personals seien und die das gleiche Dienstalter hätten, ermöglichen würden, ihre Stelle in dem von ihnen besetzten Amt als Schulleiter zu behalten, ohne dass der von ihnen geleiteten Schule jede Subvention versagt würde.

B.5.3. Die in Artikel 24 § 1 der Verfassung definierte Unterrichtsfreiheit setzt voraus, dass die Organisationsträger, die nicht direkt der Gemeinschaft unterstehen, unter gewissen Bedingungen Subventionen zu Lasten der Gemeinschaft beanspruchen können. Das Recht auf Subventionen ist einerseits begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, diese mit

Erfordernissen des Gemeinwohls, darunter diejenigen eines qualitativ hochwertigen Unterrichts und der Einhaltung von Normen der Schulbevölkerung, zu verbinden, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen. Die Unterrichtsfreiheit ist daher begrenzt und verhindert nicht, dass der Dekretgeber Bedingungen für die Finanzierung und für die Gewährung von Subventionen auferlegt, mit denen die Ausübung dieser Freiheit begrenzt wird. Derartige Maßnahmen können als solche nicht als eine Verletzung der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden. Es wäre anders, wenn sich herausstellen sollte, dass konkrete Einschränkungen dieser Freiheit nicht der Zielsetzung entsprechen und nicht im Verhältnis zu ihr stehen würden.

B.5.4. Die Unterrichtsfreiheit setzt für den Organisationsträger die Freiheit voraus, das Personal zu wählen, das damit beauftragt wird, die Verwirklichung der eigenen pädagogischen Ziele, die er sich gesetzt hat, erfolgreich durchzuführen. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber sie Einschränkungen unterwirft, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität des Unterrichts, vorausgesetzt, dass sie vernünftig gerechtfertigt sind und im Verhältnis zum Zweck und zu den Folgen der ergriffenen Maßnahme stehen.

B.5.5. Mit der Annahme des Dekrets vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter wollte der Dekretgeber « das Amt des Schulleiters modernisieren, indem ihm sowohl auf der Ebene des allgemeinen Interesses als auch auf persönlicher Ebene die Anerkennung und die Mittel, die mit seiner Eigenart verbunden sind, verliehen werden », wobei der Schulleiter ein « spezifisches und angemessenes Statut erhält », das es vorher nicht gab (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 339/1, S. 7).

B.5.6. Um die Qualität des mit öffentlichen Mitteln finanzierten Unterrichts zu gewährleisten, kann der Dekretgeber vorschreiben, dass der Leiter der Lehranstalt über bestimmte Fähigkeiten, Qualifikationen oder Ausbildungen verfügt, die gewährleisten, dass er die für dieses Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt, und er kann bei Nichtbeachtung dieses Erfordernisses Sanktionen vorsehen.

Bei der Prüfung der Nichtigkeitsklage ist zu beurteilen, ob der Dekretgeber dadurch, dass er einer Schule, die einen Schulleiter wählt, der nicht zum subventionierten und durch eine Gehaltssubvention entlohnten Personal gehört, ihr Recht auf Subventionen entzieht, eine

Maßnahme ergriffen hat, die an sich mit der in B.5.3 und B.5.4 definierten Unterrichtsfreiheit vereinbar ist. Auch in der Annahme, dass eine solche Sanktion mit der Unterrichtsfreiheit vereinbar sei, scheint sie diese jedoch ernsthaft zu beeinträchtigen, indem die Missachtung dieses Erfordernisses dadurch sanktioniert wird, dass der Schule ab dem 1. September 2007 die Subventionen entzogen werden.

Indem keinerlei Übergangsmaßnahmen zugunsten der Personenkategorie, der die erste Klägerin angehört, vorgesehen sind, werden diese Personen anders behandelt als die anderen Schulleiter, deren Situation vom angefochtenen Dekret betroffen ist und die die Anwendung der in Artikel 136 § 1 desselben Dekrets enthaltenen Übergangsbestimmungen genießen, ohne dass dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt zu sein scheint.

B.5.7. Auf der Grundlage der Elemente, über die der Hof in diesem Stand der Untersuchung der Rechtssache verfügt, sind die gegen die kombinierten Artikel 124 und 136 § 1 des Dekrets vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter gerichteten Klagegründe ernsthaft im Sinne von Artikel 20 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.6.1. Wenn die angefochtenen Bestimmungen nicht einstweilig aufgehoben werden, wird die VoG « Comité scolaire Singelijn », zweite klagende Partei, ab dem 1. September 2007 entweder nicht mehr die ihr von der Französischen Gemeinschaft gewährten Subventionen erhalten, oder einen neuen Schulleiter ernennen müssen, um die erste Klägerin zu ersetzen, die demzufolge dieses Amt vom selben Tag an verlieren würde.

B.6.2. Der Verlust der Subventionierung birgt für eine Schule, die sie bisher erhalten hat, die Gefahr in sich, dass er die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten ernsthaft gefährdet und ihr einen ernsthaften Nachteil zufügt, der durch eine spätere Nichtigerklärung nicht ganz wiedergutmacht werden könnte, da eben ihr Fortbestehen durch den Verlust der Subventionierung bedroht ist. In dem Fall, wo die zweite Klägerin die erste Klägerin in ihrem Amt belässt, ist die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils bei den

beiden Klägerinnen erwiesen, denn das Ende der Tätigkeiten der Schule zieht die Einstellung des Amtes der Schulleiterin nach sich.

B.6.3. Wenn die zweite Klägerin sich dafür entscheidet, ihr Recht auf Subventionierung beizubehalten, muss die erste Klägerin ihr Amt mit Wirkung vom 1. September 2007 aufgeben; dies ist geeignet, den beiden Klägerinnen einen ernsthaften Nachteil zuzufügen, der nicht rein finanzieller Art ist und durch eine spätere Nichtigerklärung nur schwer wiedergutmacht werden könnte, insbesondere für den Organisationsträger der Schule, der dazu gezwungen wäre, die Schulleitung unerwartet zu wechseln, während die bisherige Schulleiterin ihr Amt zu seiner vollen Zufriedenheit ausübt, wobei dieser Wechsel nur wenige Wochen vor dem Beginn des neuen Schuljahres stattfinden würde, was eine reelle Gefahr der Desorganisation sowie der Verringerung der Qualität der Führung der Schule in sich birgt.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass auch in diesem Fall die Gefahr eines ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Nachteils erwiesen ist.

In Bezug auf den Umfang der einstweiligen Aufhebung

B.7.1. Mit einer einstweiligen Aufhebung durch den Hof soll vermieden werden, dass den klagenden Parteien aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der durch die Folgen einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.7.2. Artikel 124 des angefochtenen Dekrets tritt aufgrund des Artikels 141 desselben Dekrets am 1. September 2007 in Kraft. Da keine abweichende Maßnahme für jene Schulleiter vorgesehen ist, die nicht zum subventionierten Personal der Lehranstalt, mit deren Leitung sie betraut sind, gehören und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets im Amt sind, ist Artikel 124 an diesem Datum auf diese Kategorie von Schulleitern und auf diese Lehranstalten anwendbar, was die in B.6 beschriebene Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils herbeiführt.

B.7.3. Artikel 124 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter ist einstweilig aufzuheben, weil in Ermangelung einer Übergangsmaßnahme zugunsten der Kategorie von Schulleitern, der die erste Klägerin angehört, seine Anwendung mit Wirkung vom 1. September 2007 die Gefahr in sich birgt, den klagenden Parteien den in B.6 beschriebenen ernsthaften Nachteil zuzufügen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 124 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Rechtsstellung der Schulleiter einstweilig auf.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior